

reiche Kinder zu unterhalten haben. Hier wird zu erwägen sein, ob nicht im einzelnen Falle die Belastung des Steuerpflichtigen so groß ist, daß sich neben der Berücksichtigung der Kinder gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes (Ermäßigung des Steuersatzes in den Einkommensstufen bis 6500 Mark bei 3 und mehr Kindern) noch eine weitere steuerliche Entlastung nach § 20 a. a. O. (in den Einkommensstufen bis 9500 Mark bei außergewöhnlichen Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit, Verschuldung usw.) rechtfertigt. Wenn auch diese doppelte Berücksichtigung der Kinderunterhaltung nach Artikel 30 III der Ausführungsanweisung gemeinhin nur in seltenen Ausnahmefällen Platz greifen soll, so ist sie doch gesetzlich nicht ausgeschlossen, und die besonderen Verhältnisse der jetzigen schweren Zeit lassen eine möglichst weitgehende Anwendung der gesetzlich zulässigen Erleichterungen wohlbegründet erscheinen. Daß bei der Beibehaltung fälliger Steuern jetzt mehr als je mit Milde und Entgegenkommen verfahren werden muß, und daß insbesondere auch überall da von der Ermächtigung zur Stundung Gebrauch zu machen ist, wo die Verhältnisse der Pflichten es irgend notwendig erscheinen lassen, soll unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 4. August 1914 nochmals besonders hervorgehoben werden.“

Stand der Rosen-, Obst- und Weingärten in Bulgarien im April 1917.

Gegen Ende des Monats April waren die Blütenknospen an den Rosenpflanzungen in Kazanlik, Karlowo, Nova Zagora usw. fast überall zum Vorschein gekommen. Durch Kälte und Reif sind fast nirgends größere Schäden entstanden, dagegen hat eine kleinere Wurmart, die in diesem Jahre in größerem Umfang als sonst auftrat, viele der jungen Blütenknospen in der Entwicklung geschädigt. Soweit bis jetzt beurteilt werden kann, wird auf eine reiche Blütereinte in diesem Jahre nicht zu rechnen sein.

Die Aussaat von Bohnen, Mais und anderen Frühjahrspflanzen zwischen den Rosensträuchern kann in diesem Jahre häufiger beobachtet werden als sonst. In Rachmanli und an einigen anderen Orten sind viele Rosengärten des besseren Ertrages halber in Äcker umgewandelt und mit Getreide bebaut worden.

Die Blütezeit fast sämtlicher Obstarten war bis zu Ende April beendet. Die in der zweiten Hälfte des Monats plötzlich eingetretene Kälte sowie Reifnächte haben den Obstbäumen einiger höher gelegenen Gegenden in Küstendil und anderen Teilen des Landes ziemlichen Schaden zugefügt, der jedoch, auf das ganze Land verteilt, an Bedeutung verliert. In zahlreichen niedriger gelegenen und den kalten Winden weniger ausgesetzten Gegenden ist ein reicher Fruchtansatz fast bei sämtlichen Obstbäumen zu bemerken. Die Mandelbäume in Südbulgarien werden allerdings kaum den reichen Ertrag liefern wie im vorigen Jahre.

Die Arbeiten an den Weinstöcken konnten größtenteils bis zum Ende des Monats April beendet werden. Nur in wenigen Gegenden, wo infolge der Trockenheit des Bodens das Behacken des Weinstockes nicht möglich war, mußte diese Arbeit im Mai nachgeholt werden. Die frühen Triebe des Weinstockes haben infolge der Kälte an vielen Stellen gelitten. Dies ist besonders in der Gegend von Widdin, Plewna und Tirnowa der Fall. Im großen ganzen befinden sich die Weingärten jedoch in guter und an vielen Orten sogar in vorzüglicher Verfassung.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Sofia.)

Schutz vor Nachteilen bei der Angestelltenversicherung.

Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufrechterhaltung einer durch Zahlung von Versicherungsbeiträgen erworbenen Anwartschaft führt, wie der Berliner Vertrauensmänner-Ausschuß der Angestelltenversicherung aus seiner Praxis berichtet, vielfach zu empfindlichen Nachteilen für die Angestellten. Wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung (infolge von Stellungslosigkeit, Übergang in einen nicht versicherungspflichtigen Beruf, Steigerung des Einkommens über 5000 Mark jährlich usw.) aufgibt, hat die Berechtigung, um die erworbenen Ansprüche nicht verfallen zu lassen, freiwillige Beiträge zu zahlen. Es müssen jedoch in jedem Kalenderjahre insgesamt mindestens 8 Beiträge nachgewiesen werden. Volle Kalendermonate, in denen Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit vorliegt oder Heeresdienst getan wird, sind versicherungsfrei. Der Versicherte muß sich jedoch dann für den ersten Fall eine Bescheinigung seines Bezirksvorstehers beschaffen, während als Ausweis für den Heeresdienst der Militärpaß dient. Werden diese 8 Monatsbeiträge bis zum Schluß des Jahres nicht gezahlt oder durch die erwähnten Ersatztatsachen nachgewiesen, so ist der Anspruch verfallen. Er lebt indessen ohne weiteres wieder auf, wenn im darauffolgenden Kalenderjahre die Beiträge nachgezahlt werden.

Wer also jetzt für das Jahr 1916 noch nicht 8 Monatsbeiträge nachzuweisen vermag, kann die fehlende Zahl bis zum Schluß des Jahres 1917 nachzahlen. Ist er auch dazu außerstande, so bietet das Gesetz die weitere Möglichkeit, durch einen einfachen an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195) zu richtenden Antrag auf Stundung die Nachzahlung für günstigere Zeit auszusetzen und zunächst die Anwartschaft bestehen zu lassen.

Von einer dieser zur Aufrechterhaltung des Anspruches gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, ist um so dringlicher notwendig, als der einmal endgültig verfallene Anspruch (im Gegensatz zur Invalidenversicherung) in keinem Fall wieder auflieben kann.

Ernteaussichten für Kleinobst in den Niederlanden nach dem Stande vom 30. Mai 1917.

Beinahe ohne Ausnahme sind die Ernteaussichten für Kleinobst durchaus befriedigend. Unter der strengen Winterkälte haben nur hier und da die Himbeeren gelitten. In den betreffenden Gegenden zeigen viele Büsche stark abgestorbenes Jungholz. Allgemein wird über den Schaden geklagt, den die Insekten, namentlich die Bastardraupen, den Stachelbeeren zufügen, während es wegen des Krieges an Mitteln dagegen mangelt. An manchen Orten in Seeland schadeten auch die Vögel den blühenden Stachelbeeren. In Süd-Limburg haben die Kirschen in Obstgärten mit gemischtem Bestande gut angesetzt, namentlich da, wo während der Blüte genügend Bienen vorhanden waren. In Obstgärten von einem einzigen Bestande sind die Aussichten viel weniger gut.

Kirschen stehen im allgemeinen sehr gut oder gut mit Ausnahme von Süd-Limburg sowie der Gegend von Heusden und Altona (in Nord-Brabant), wo sie mäßig stehen; rote und weiße Johannisbeeren meist sehr gut, schwarze Johannisbeeren gut bis sehr gut, Stachelbeeren desgleichen, Himbeeren stehen in dem Hauptanbaugebiet, der Umgebung von Breda, sehr gut. (Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam.)

Aussichten der Rosenölernte in der Türkei.

Die Aussichten für die diesjährige Rosenölerzeugung stehen ungünstig. Man erwartet nicht nur wegen des Mangels an männlichen Arbeitskräften einen erheblichen Ausfall, die Bauern haben auch vielfach diesen Erwerbszweig aufgegeben, um ihre Felder für Getreide und Gemüsebau gewinnreicher zu verwerten. Dazu kommt der Mangel an Brennholz, worunter die Destillation des Rosenöls voraussichtlich stark leiden wird. Es wird daher mit einem Rückgang des Ertrages gerechnet. Die vorhandenen Bestände aus den Ernten der letzten Jahre lassen sich schwer abschätzen. Sie dürften nicht bedeutend sein. Die zu Kriegsbeginn bis auf rund 1000 Mark für 1 kg gesunkenen Preise sind allmählich wieder bis auf 3000 Mark gestiegen und bewahren eine Neigung zum weiteren Steigen.

Für das Interesse, das regierungsseitig der Rosenölerzeugung entgegengebracht wird, spricht, daß das Handels- und Landwirtschaftsministerium mit der Ausarbeitung einer Statistik über die Erzeugung von Rosenöl in der Türkei begonnen hat.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Konstantinopel.)

Regelung des Verkehrs mit frischem Obst in Österreich-Ungarn.

Durch eine im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium erlassene Verordnung des österreichischen Amtes für Volksernährung vom 31. Mai 1917 ist auf Grund des § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, R. G. Bl. Nr. 383, in Ergänzung der Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 22. März 1917, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst, und vom 14. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Inverkehrsetzung von Gemüse und Obst sowie von Gemüse- und Obstpräparaten, die nach Österreich eingebracht werden, der Verkehr mit frischem Obst geregelt worden.

Gegenstände der Verordnung sind alle Obstarten im frischen Zustand einschließlich der im Inland geernteten Südfrüchte.

Die Verordnung ist am 15. Juni 1917 in Wirksamkeit getreten.

Die Verordnung ist mitgeteilt im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf S. 628 unter Nr. 246.

Seidenbau und Eisenbahnverwaltung.

Über eine neue Hilfe für Kriegsbeschädigte werden gegenwärtig seitens der Eisenbahnverwaltung Versuche angestellt mit dem Anbau von Maulbeerbäumen zur Seidenzucht. Im Frühjahr 1916 wurden auf Veranlassung der Behörde bereits 12 000 Maulbeerbäumchen auf Eisenbahngelände angepflanzt; weitere Anpflanzungen sind in diesem Frühjahr in Aussicht genommen worden. 160 Millionen Mark sind bisher an das Ausland jährlich für Rohseide von Deutschland bezahlt worden; man hofft, daß durch den Seidenbau im Inlande diese Summen sich erheblich verringern werden. Als Nebenprodukt ist es einem Eisenbahnbeamten gelungen, aus der Bastfaser des Maulbeerbaumes einen Gespinststoff zu gewinnen, der sich nach dem Urteil Sachverständiger sehr gut eignet als Polstermaterial, und auch für Bindfaden soll dieses Produkt ganz vorzüglich sich eignen. Für Kriegsbeschädigte hofft man daraus einen lohnenden Nebenerwerb zu schaffen.

Die Umtauschfrist für die Versicherungskarten der Kriegsteilnehmer.

Über die Umtauschfrist für die Versicherungskarten der Kriegsteilnehmer hat sich das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Rücksicht auf den § 195 des Versicherungsgesetzes, wonach die Versicherungskarte innerhalb fünf Jahre nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue zu ersetzen ist, jetzt dahin ausgesprochen, daß seitens der obersten Aufsichtsbehörde für die Kriegsdauer kein Gewicht darauf gelegt wird, daß die Kriegsteilnehmer die im Gesetze vorgeschriebene Frist von fünf Jahren genau innehalten. Durch eine Fristüberschreitung erwachsen ihnen keinerlei Nachteile. Kriegsteilnehmer können demnach die Versicherungskarten unbeschadet aller Rechte nach dem Friedensschlusse an der zuständigen Stelle umtauschen.